

GRO / STE

**Amt für Militär und Bevölkerungsschutz**

Hauptgasse 70  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 27 62  
Fax 032 627 29 91  
www.so.ch

Amt für Gemeinden

19. Dez. 2011

Solothurn, Dez 2011

## Weisung zum neuen BZG (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz)

### 1. Einleitung

Am 30.11.2011 hat der Bundesrat die Teilrevision des BZG und die entsprechende Verordnung gutgeheissen. Da vom Bund keine Übergangsbestimmungen noch Übergangsfristen eingeräumt wurden, treten das revidierte Gesetz und die Verordnung per 1.1.2012 in Kraft.

Die Anpassungen des Kantonalen Gesetzes und der Kantonalen Verordnung sind angelaufen und werden auf dem kantonalen, parlamentarischen Weg nicht vor Mitte/Ende 2013 eingeführt sein.

Um die relevanten Geschäfte bis zur Einführung es neuen Kantonalen Gesetzes und Verordnung zu regeln bedarf es dieser Weisung.

Wesentliche Änderungen sind vor allem die Anpassungen bei der Schutzraumspflicht, welche per 1. Januar 2012 in Kraft treten werden und somit Auswirkungen auf die Kantonale Umsetzung haben.

Die wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen der Teilrevision BZG, welche Sofortmassnahmen auslösen, sind:

- Die Festlegung der Schutzraumgrösse, ab welcher noch gebaut werden muss
- Die künftigen Ersatzbeiträge gehen neu an die Kantone, welche diese innerkantonale für den Bau von fehlenden öffentlichen Schutzräumen sowie für die Werterhaltung von öffentlichen und privaten Schutzräumen einsetzt.  
Die Festsetzung der Ersatzbeiträge, innerhalb der Bandbreite des Bundes.

Diese zeitlich limitierte Weisung regelt die Sachlage ab 1.1.2012 bis Inkrafttreten der revidierten Kantongesetzgebung und deren Verordnung, da eine Umsetzung per 1. Januar 2012 im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nicht möglich ist.

Alle übrigen Änderungen und Ergänzungen gemäss Teilrevision BZG können im Rahmen der ordentlichen Gesetzesrevision auf Kantonsstufe umgesetzt werden.

In der Übergangsphase bis zur Inkraftsetzung der Kantonalen Gesetzgebung gehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes und der Bundes-Zivilschutzverordnung vor.

### 2. Schutzbauten

- 2.1. **Ab 1.1.2012** sollen nur noch Schutzräume ab 25 Plätze (38 Zimmer) pro Gebäude gebaut werden. Ausnahmen kann der Kanton in Absprache mit den Gemeinden bewilligen.

- 2.2. **Die Gemeinden sind nach wie vor verantwortlich**, dass jedem Einwohner ein Schutzplatz in einem vollwertigen Schutzraum zugewiesen werden kann.
- 2.3. **Alle Ersatzbeiträge gehen ab 1.1.2012 an den Kanton**. Dies gemäss den Vorgaben des neuen BGZ Art. 47 Abs. 3 „Die Ersatzbeiträge gehen an die Kantone“. Massgebend ist der Baubeginn. Der Kanton verwendet die neuen Ersatzbeiträge nach Vorgabe des Bundes.
- 2.4. **Ersatzbeiträge**  
Bisher betragen die Ersatzbeiträge je nach Menge der Schutzplätze 670-1500 CHF. Ab 1.1.2012 gelten die folgenden reduzierten Ersatzbeiträge:  
(Gebäude mit Wohnungen, Wohnheime, Spitäler, Alters- und Pflegeheime)

<u>Anzahl Schutzplätze</u>	<u>Ersatzbeitrag CHF/Schutzplatz</u>
1 – 24	800
25 – 39	700
40 – 49	600
50 – 99	500
ab 100	400

Die Beträge basieren auf die Bandbreite, wie sie im neuen Bundesgesetz per 1.1.12 in Kraft treten.

- 2.5. **Vorhandene Ersatzbeiträge**. Die bei den Gemeinden vorhandenen Ersatzbeiträge bleiben in den Gemeinden und werden nach bisherigem Gesetz und Verordnung zweckgebunden eingesetzt.

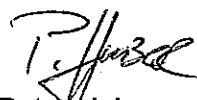
Bei Fragen zur Umsetzung steht Ihnen Herr Armin Meier, Verantwortlicher Bauwesen, gerne zur Verfügung. Tel. 032 627 93 42, armin.meier@vd.so.ch

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz  
Chef AMB



Oberst i Gst Diego Ochsner

Leiter Zivilschutz



Peter Huber

Verteiler:

- Geht an:
- alle Gemeinden des Kantons Solothurn
  - Zivilschutz Kdt und Zivilschutzstellenleiter des Kantons Solothurn
  - Alle Baukommissionen des Kantons Solothurn
- Z K an:
- Frau RR Esther Gassler, Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartementes
  - Verband der Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn
  - Amt für Gemeinden des Kantons Solothurn
  - Baudepartement des Kantons Solothurn